

Neufassung

Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.07.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2023, S. 308) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2005, S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom TT.MM.JJJJ folgende Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule der Gemeinde Ostseebad Laboe (Benutzungs- und Gebührensatzung) erlassen:

Abschnitt 1 Benutzung der Offenen Ganztagschule

§ 1 Offene Ganztagschule (Trägerschaft, Einrichtung, Zweck)

- (1) Die Gemeinde Laboe betreibt seit dem Schuljahr 2005/2006 an der in ihrer Trägerschaft stehenden Grundschule Laboe eine Offene Ganztagschule im Sinne der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganztag und Betreuung).
- (2) Die Offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht nach den schulrechtlichen Bestimmungen an den Unterrichtstagen Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen der außerunterrichtlichen Angebote erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen auf den Zeitraum von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15.00 Uhr.
- (3) Eine Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler wird jeweils in der letzten Woche der Oster-, und der Herbstferien, sowie in den letzten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Das Angebot der Ferienbetreuung erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 8 Uhr bis 15 Uhr.
- (4) Es besteht kein individueller Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagschule. Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote im Sinne des Absatzes 2 und Absatz 3 gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 2 Aufnahme, Anmeldungen

- (1) Die Aufnahme eines Kindes in die Offene Ganztagschule setzt eine Anmeldung voraus. Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule muss schriftlich erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

- (3) Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Regelungen dieser Satzung sowie das Ganztagschulkonzept der Grundschule Laboe als verbindlich an.

§ 3

Außerunterrichtliche Angebote außerhalb der Ferien

- (1) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Sinne des § 1 Absatz 2 ist freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich.
- (2) Zwischenzeitliche, im laufenden Schulhalbjahr bedingte Anmeldungen, sind nur in begründeten Ausnahmefällen (insbesondere durch Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) zum 1. Tag eines Kalendermonats möglich.
- (3) Eine vorzeitige Abmeldung eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 1. Tag eines Kalendermonats nur möglich bei:
1. einer Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind oder
 2. dem Wechsel der Schule.
 3. Führen Änderungen des Stundenplanes des die Einrichtung nutzenden Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeldes Kindes (beispielsweise plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit bei einem Personensorgeberechtigtem im Verlauf des Schulhalbjahres) dazu, dass kein oder ein veränderter Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalendermonats verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Träger der Einrichtung in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 Ziffer 3 trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 3. das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

§ 4

Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien

- (1) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 3 ist freiwillig. Die Anmeldung ist für die Dauer der jeweiligen Ferien verbindlich.
- (2) Die Anmeldung zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien ist nur wochenweise möglich. Sie wird erst wirksam, wenn diese durch die Gemeinde Laboe schriftlich bestätigt wird. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss schriftlich bis spätestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien erfolgen. Die Anmeldung ist von den Personensorgeberechtigten zu unterzeichnen. Später eingereichte Anträge können nur im Rahmen vorhandener Kapazitäten berücksichtigt werden.

- (3) Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung der Ferienbetreuung liegt bei 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Bei mangelnder Teilnehmerzahl oder durch Umstände, die nicht von der Gemeinde Laboe zu vertreten sind, kann die Durchführung der Ferienbetreuung von Schülerinnen und Schülern bis spätestens vier Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien durch die Gemeinde Laboe abgesagt werden.
- (4) Für die Osterferien des Jahres 2024 gelten die Fristen nach Absatz 2 und Absatz 3 nicht.
- (5) Während der Ferienbetreuung wird keine Mittagsverpflegung angeboten.
- (6) Ein Kind kann durch die Gemeinde Laboe von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten während der Ferienbetreuung von der Offenen Ganztagschule insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
1. die Personensorgeberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
 2. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben im Angebot nicht zulässt,
 3. das Kind, das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt (z.B. dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben) oder
 4. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind.

Abschnitt 2 Gebühren (Elternbeiträge)

§ 5 Gebührengläubigerin

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt die Gemeinde Ostseebad Laboe als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 6 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Angebote der Offenen Ganztagschule nutzt.
- (2) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung.

§ 9 Gebührentarif

- (1) Die Elternbeiträge nach § 3 ergeben sich aus der Anlage 1 zur Satzung.
- (2) Die Gebühr wird jährlich um 10 Cent/Stunde in den kommenden, zunächst fünf Jahren erhöht, bis der Deckungsgrad erreicht wird.
- (3) Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien werden folgende Gebühren erhoben:
Die Höhe des Elternbeitrags für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Ferien beträgt für die Betreuungszeit von Montag bis Freitag in der Zeit von 08 Uhr bis 15 Uhr 70 € / Woche für das erste Kind; das zweite Geschwisterkind 65 € / Woche, jedes weitere Geschwisterkind 60 € / Woche.

§ 10 Gebührenpflichtiger Zeitraum

- (1) Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Abweichend von Satz 1 beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum bei einer Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nach dem 14. Kalendertag eines Kalendermonats mit dem 15. Kalendertag eines Kalendermonats. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 3 Abs. 3 und 4 endet. Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein.
- (2) Der gebührenpflichtige Zeitraum für die Ferienbetreuung ist die jeweilige Ferienwoche für die die Anmeldung nach § 4 gilt.

§ 11 Entstehen der Gebühr

- (1) Die Elternbeiträge nach § 3 entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 12 oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach § 12 Abs. 2 Satz 2, mit dessen Beginn.
- (2) Die Elternbeiträge nach § 4 entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraumes nach § 12 Abs. 3.

§ 12 Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.
- (2) Die Elternbeiträge nach § 3 werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraumes festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum). Die

Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.

- (3) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 4 werden durch Gebührenbescheid für die jeweilige Ferienwoche festgesetzt.

§ 13 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach § 3 eines Kalendermonats sind bis zum 5. Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 4 sind vier Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung und nach Erteilung des Gebührenbescheids in einer Summe an die Amtskasse Probstei zu entrichten. Wird der Betrag nicht fristgemäß gezahlt, kann das Kind nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen.

§ 14

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- (1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind ab dem 01.01.2021 auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe die Gemeinde Ostseebad Laboe und
 2. neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in der Einrichtung Offene Ganztagschule Laboe nach § 6 Abs. 2 Schulgesetz tritt.
- (2) Abweichend von dieser Regelung, beträgt die Ermäßigung des Beitrages für Kinder von Personen, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgen, (Alleinerziehende) 50% des festgesetzten Beitrages.
- (3) Für die Ermäßigung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung nach § 4 gilt § 9 Abs. 3.
- ~~(3) Die Gebühr wird jährlich um 10 Cent/Stunde in den kommenden, zunächst fünf Jahren erhöht, bis der Deckungsgrad erreicht wird.~~

§ 15 Ruhen der Gebührenpflicht

- (1) Ist ein Kind in Folge von Krankheit, Behinderung oder Pflegebedürftigkeit für die Dauer mindestens eines Kalendermonats daran gehindert, die Leistungen der Offenen Ganztagschule entgegen zu nehmen, ruht für die Dauer der Krankheit, der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit die Gebührenpflicht. Im Falle des Satzes 1 werden die auf diese Zeiträume entfallenden bereits entrichteten Gebühren auf schriftlichen Antrag erstattet.

- (2) Die Gebührenpflicht zur Zahlung des Entgeltes für die Ferienbetreuung kann nur bei längerer Erkrankung eines Kindes von mehr als einer Woche für den Zeitraum, in dem das Kind die Einrichtung nicht besucht, ausgesetzt werden. Hierüber entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister. Die Dauer der Erkrankung ist auf Verlangen durch ärztliches Attest nachzuweisen.
- (3) Kurzfristige Abmeldungen von der Ferienbetreuung oder einzelne Fehltage während der Ferienbetreuung werden grundsätzlich nicht erstattet.

Abschnitt 3 Sonstige Regelungen

§ 16 Datenverarbeitung

Die Gebührengläubigerin verarbeitet nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

Die Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 22.01.2021 außer Kraft.

24235 Ostseebad Laboe, den TT.MM.JJJJ

**Gemeinde Laboe
Der Bürgermeister
Heiko Voss**